

Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität, Innovation und  
Technologie  
BMK-V/2 (Abfall- und Altlastenrecht)  
Postfach 202  
1000 Wien  
E-Mail: [v2@bmk.gv.at](mailto:v2@bmk.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
2021-0.301.743

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
Mag.Rei/CI

Klappe (DW)  
39204

Datum  
08.06.2021

**Entwurf des Bundesgesetzes der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket)**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

**1. Allgemeine Anmerkungen:**

Das AWG Kreislaufwirtschaftspaket dient der Umsetzung verschiedener EU-Sekundärrechtsakte, speziell erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang das EU-Kreislaufwirtschaftspaket und die Richtlinie über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (SUP-Richtlinie) sowie Vorhaben aus dem aktuellen Regierungsprogramm. Letztere umfassen dabei unter anderem Maßnahmen zur Reduktion von Einwegkunststoff-Verpackungen sowie Maßnahmen für den Ausbau von Mehrwegsystemen für Getränkeverpackungen. Die Bestimmungen des EU-Kreislaufwirtschaftspaketes hatten ein Umsetzungsfrist bis 5.7.2020. Der Entwurf wird seitens ÖGB grundsätzlich begrüßt.

Ein zentraler Punkt des Entwurfes ist, dass der Lebensmitteleinzelhandel mittels der Einführung von Quoten verpflichtet wird, Getränke zu einem bestimmten Anteil in seinem Sortiment in Mehrweggebinden anzubieten. Bei Bier und Biermischgetränken ist beispielsweise im Jahr 2024 mindestens eine Quote von zu 60% erreichen. Erklärtes Ziel ist es lt. den Erläuternden Bemerkungen dabei, die Mehrwegquote von Getränkeverpackungen bis 2025 auf 25% zu steigern. Eine darüber hinaus gehende stufenweise Steigerung der Quote ist im aktuellen Entwurf nicht vorgesehen. Ob also eine Steigerung der Quote für die Jahre nach 2025 gewünscht ist, lässt sich demnach nicht aus dem Entwurf erschließen.

Auffallend ist, dass im aktuellen Entwurf weiters keine Weichenstellung in Richtung Einwegpfand vorgesehen ist. Diese Diskussion ist in den Kontext der nationalen Umsetzung der SUP-Richtlinie zu stellen. Österreich wird nämlich 2029 nachweisen müssen, dass 90% der Kunststoffgetränkeverpackungen getrennt erfasst werden. Aus Sicht des ÖGB ist dabei darauf hinzuweisen, dass einer Lösung im Rahmen eines Einwegpfandes hier eindeutig der Vorzug gegenüber einer Verschiebung dieses Problems in Richtung der Kommunen gegeben werden sollte. Letzteres würde nämlich dann passieren, wenn der Position gefolgt wird, dass Aufgabe der Kommunen wäre, die entsprechende Quote mittels Umstellung der Restmüllsortierung zu erreichen. Dies hätte grundlegende Änderung der Restmüllsammlungssystematik zur Folge, welche mit entsprechenden, von der Allgemeinheit zu tragenden Gebührensteigerungen verbunden wäre.

Weiters würde eine Entscheidung betreffend des Einwegpfandes massiv zu einer Steigerung der Planungs- und Investitionssicherheit der Unternehmen beitragen. Speziell die Lebensmitteldiskonter werden nunmehr in eine schwierige Situation gebracht. So werden sei einerseits durch die Mehrwegziele verpflichtet und dafür wohl eine entsprechende Sammelinfrastruktur errichten, andererseits wissen sie nicht ob und inwiefern diese Systeme in der Zukunft auch mit einem Einwegpfandsystem umgehen können müssen. Weiters könnten neu errichtete Supermärkte bereits jetzt bei ihrer Planung, die notwendigen Platzbedürfnisse der Infrastruktur einplanen. Auch Investitionsentscheidungen von Entsorgern und Getränkeabfüllern werden erschwert. Dies erscheint auch deshalb bemerkenswert, als dass im Rahmen des österreichischer Aufbau- und Resilienzplan 2020-2026 Investitionsförderungen in der Höhe von 60 Mio. € für die Errichtung und Nachrüstung von Sortieranlagen vorgesehen sind.

Grundsätzlich erlaubt sich der ÖGB darauf hinzuweisen, dass zeitliche Mehraufwände in den Betriebsabläufen die sich auch auf Basis in diesem Paket vorgesehenen und zukünftigen Verpflichtungen ergeben, mittels ausreichenden personellen Ressourcen seitens der Unternehmen abgedeckt werden müssen. Die Beschäftigten im Handel stehen bereits jetzt, nicht nur aufgrund der Coronakrise, unter massivem Druck, der nicht noch erhöht werden darf.

Abschließend sei noch erwähnt, dass die Förderung sozialökonomischer Unternehmen durch Kommunen, welche der Entwurf vorsieht, sowie die Maßnahmen zur Verlagerung von Abfalltransporten auf die Schiene seitens des ÖGB ausdrücklich begrüßt werden. Bei ersterem sollten jedoch noch Detailregelungen betreffend die Zuteilung der Mittel nach objektivierbaren Kriterien aufgenommen werden.

## **2. Zu einzelnen Bestimmungen:**

### **Ad Z 56 § 9:**

In § 9 wird als Mindestziel der Abfallvermeidungsmaßnahmen u.a das Ziel nachhaltige Produktions- und Konsummodelle zu fördern und zu unterstützen normiert sowie auf Langlebigkeit, Reparierbarkeit sowie Wiederverwendbarkeit abgestellt. In diesem Zusammenhang sei auf eine Ausweitung der Gewährleistungsfrist als geeignetes Instrument zur Erreichung dieser Ziele verwiesen.

**Ad Z 60 § 11:**

Die Bestellung oder Abbestellung des Abfallbeauftragten kann in Zukunft elektronisch erfolgen. Dies wird im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung begrüßt. Dass die Zustimmung des Abfallbeauftragten und die fachliche Qualifikation allerdings nur mehr im Unternehmen verwahrt werden muss könnte jedoch die Kontrollaufgabe der Behörden erschweren.

**Ad Z 76 §:**

Für Einwegkunststoff-Verpackungen wird laut § 14a ein Ziel zur Verminderung der in Verkehr gesetzten Einwegkunststoff-Verpackungen bis zum Jahr 2025 um 20% gegenüber dem Jahr 2018 vorgesehen. An dieser Stelle lässt der Entwurf bedauerlicherweise offen wie mit der Frage der EU-Plastikabgabe umgegangen werden soll. Dazu findet sich kein Hinweis.

Bezüglich den in § 14b vorgesehen Verpflichtungen betreffend Mehrweg, kann auf die Ausführungen unter 1. Allgemeine Bemerkungen verweisen werden. Erneut sei darauf hingewiesen, dass sich zeitliche Mehraufwände in den Betriebsabläufen, die sich Verpflichtungen ergeben, mittels ausreichender personeller Ressourcen seitens der Unternehmen abgedeckt werden müssen.

**Ad Z 78 § 15:**

§ 15 normiert, dass Transporte von Abfällen ab drei Tonnensukzessive auf die Bahn bzw. auf andere Verkehrsmittel mit gleichwertigem oder geringerem Schadstoff- oder Treibhausgaspotential überführt werden sollen. Eine Kontrollfunktion kommt dabei Nachweisen zu, die beim Transport mitzuführen sind. Aus Sicht des ÖGB sollt diese Bestimmung insofern überarbeitet werden, als dass die Unternehmen sicherzustellen haben, dass diese Nachweise mitgeführt werden. Dies kann nicht alleinige Verantwortung des/der Arbeitnehmer/in sein.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund ersucht um Berücksichtigung seiner Anliegen und Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

  
Wolfgang Katzian  
Präsident



  
Mag.<sup>a</sup> Ingrid Reischl  
Leitende Sekretärin